

manual

WOLFGANG WESSELY (HG.)

**Casebook
Verwaltungs-
verfahrensrecht**

7., überarbeitete Auflage

facultas

manual

Wolfgang Wessely (Hg.)

**Casebook
Verwaltungs-
verfahrensrecht**

7., überarbeitete Auflage

Wien 2024

facultas

Autoren:

Prof. Dr. Nicolas Raschauer, EHL Lausanne

Dr. Peter Sander, LL.M./MBA, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M., LVwG Niederösterreich, Universität Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

7., überarbeitete Auflage 2024

© 2024 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandi Multimedia-Agentur

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-2454-0

Vorwort

Das Verwaltungsverfahrensrecht stellt regelmäßig einen der Schwerpunkte bei Prüfungen aus Öffentlichem Recht dar. Aus diesem Grund soll das vorliegende Casebook Studierenden den Zugang zu diesem Teilgebiet des Verwaltungsrechts anhand kurzer, praxisorientierter Fälle erleichtern (vom Aufbau und der Gliederung her betrachtet orientiert sich das vorliegende Casebook an bewährten „Pendants“ aus dem Strafrecht, etwa an jenem von *Peter Lewisch* zum AT).

Das Casebook Verwaltungsverfahrensrecht spannt *inhaltlich* einen Bogen von Fragen der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze, der wesentlichen Grundsätzen des Administrativverfahrens, des Verwaltungsstraf-, Vollstreckungs- und Zustellrechts über das Verfahren der Verwaltungsgerichte I. Instanz bis zu jenem vor dem VwGH; insofern sollen alle prüfungsrelevanten Bereiche des Verfahrensrechts „abgedeckt“ werden.

Was an sich selbstverständlich sein sollte, wird von Studierenden gerne „vergessen“: Casebooks – so auch dieses – bieten eine *Ergänzung* bestehender Lehrbücher, können aber keinen Ersatz darstellen. Das Studium des bestehenden Lehrmittelangebots *vor* Lektüre des Casebooks sei nachdrücklich empfohlen, verfassungsrechtliche und allgemeinverwaltungsrechtliche Grundkenntnisse erleichtern das Verständnis der einzelnen Fallabschnitte.

Den Fallblöcken sind regelmäßig einführende bzw klarstellende Ausführungen vorangestellt, um das Verständnis der einzelnen Sachgebiete zu erhöhen und den Studierenden den Einstieg in die Materie zu erleichtern.

Die Fallangaben sind – wie auch die jeweils zu erörternde Fragestellung – graphisch hervorgehoben; kurze, prägnante Lösungsskizzen sollen auf die bei Prüfungen zu erwartenden Sachkenntnisse schließen lassen. Fallweise weiterführende Literatur- und Rechtsprechungsverweise runden das Angebot ab (freilich besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit).

Die vorliegende 7. Auflage bringt das Werk auf den Stand Juli 2024 und berücksichtigt namentlich die letzten Änderungen durch die Novelle BGBl I 2023/88 sowie die einschlägige höchstgerichtliche Rsp.

Wir hoffen, dass wir Studierenden und interessierten Praktikern mit den nachfolgenden mehr als 350 Fällen mit zahlreichen Varianten zum (gesamten) Verwaltungsverfahrensrecht eine informative und abwechslungsreiche Fallsammlung zur Verfügung stellen können.

Lausanne/Wien im Juli 2024

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
I. Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze und des VwGVG	11
<i>Wolfgang Wessely</i>	
II. Administrativverfahren	16
<i>Wolfgang Wessely</i>	
III. Verwaltungsstrafrecht	143
<i>Nicolas Raschauer/Wolfgang Wessely</i>	
IV. Verwaltungsvollstreckung	233
<i>Wolfgang Wessely</i>	
V. EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz	259
<i>Nicolas Raschauer/Wolfgang Wessely</i>	
VI. Zustellrecht	262
<i>Peter Sander</i>	
VII. VwGH-Verfahren	292
<i>Wolfgang Wessely</i>	
Stichwortverzeichnis	315

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz, Absätze
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AIG	Arbeitsinspektionsgesetz
Alt	Alternative
aM	anderer Meinung
AMS	Arbeitsmarktservice
Anh	Anhang
aRev	außerordentliche Revision
arg	argumentum
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahn- und Schnellstraßen-FinanzierungsAG
AT	Allgemeiner Teil
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AuvBZ	Akt(e) unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauO	Bauordnung
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmann(schaft)
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR
BM	Bundesminister
BMDW	Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMK	Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BReg	Bundesregierung
bspw	beispielsweise
BStrG	Bundesstraßengesetz
BStMG	Bundesstraßenmautgesetz
BT	Besonderer Teil
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWG	Bankwesengesetz
bzw	beziehungsweise
ders	derselbe
dies	dieselben
dgl	dergleichen
dh	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
dzt	derzeit

E	Entscheidung
EB	Erläuternde Bemerkungen
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EIWOG	Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erk	Erkenntnis
et al	et alii
EstG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
eWb	eigener Wirkungsbereich
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f	folgende
ff	und die folgenden
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FN	Fußnote
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
G	Gesetz(e)
GdR	Gemeinderat
GemO	Gemeindeordnung
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrengutbeförderungsgesetz
ggfalls	gegebenenfalls
GHdÖffR	Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts
GP	Gesetzgebungsperiode
grds	grundsätzlich
hA	herrschende Ansicht
hM	herrschende Meinung
HP	Homepage
Hrsg	Herausgeber
iaR	in aller Regel
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn
idZ	in diesem Zusammenhang
ieS	im engeren Sinn
inkl	inklusive
iS	im Sinn
iSd	im Sinn des, der
iSv	im Sinne von
iZm	im Zusammenhang mit

JN	Jurisdiktionsnorm
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KG	Katastralgemeinde
KFG	Kraftfahrergesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
Lit	1. Literatur 2. litera
leg cit	legis citatae
LFG	Luftfahrtgesetz
LGBI	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mat	Materialien
maW	mit anderen Worten
MBG	Militärbefugnisgesetz
mN	mit Nachweisen
MS	Mitgliedstaaten
mwN	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÖ	Niederösterreich(ische)
Nov	Novelle
NR	Nationalrat
og	oben genannte
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
oRev	ordentliche Revision
PVG	Personalvertretungsgesetz
RB	Rahmenbeschluss
Rev	Revision
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
Sbg	Salzburger
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StenProt	Stenographische Protokolle
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung

SV	1. Sachverständiger, Sachverständige 2. Sachverhalt
Tir	Tiroler
TKG	Telekommunikationsgesetz
TP	Tarifpost
TSchG	Tierschutzgesetz
ua	unter anderem
uä	und Ähnliches
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
V/VO	Verordnung
VerG 2002	Vereinsgesetz
verstSen	verstärkter Senat
VerwFormV	Verwaltungsformularverordnung
VfGG	Verfassungsgerichtshofsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Fortlaufende Sammlung der Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofsgesetz
VwG	Verwaltungsgericht
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwSlg	Fortlaufende Sammlung der Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, untergliedert in/A (administrativrechtlicher Teil) und/ F (finanzrechtlicher Teil)
Wr	Wiener
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WaffGebraG	Waffengebrauchsgesetz
WK	Wiener Kommentar
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfV	Zeitschrift für Verwaltungsrecht
zit	zitiert(er, en)
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung
ZustG	Zustellgesetz
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

I. Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze und des VwGVG

Wolfgang Wessely

Lit: *Hauer/Leukauf*, Handbuch Verwaltungsverfahren⁶ (2004; ErgBd 2010); *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁷ (2023) Rz 26 ff; *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ (2018) Rz 57 ff; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹² (2024) Rz 57 ff; *Walter/Thienel*, Österreichische Verwaltungsverfahrensgesetze I² (1998)

A. Verfahren der Verwaltungsbehörden

Die Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrenrechts folgt grds der jeweiligen materiellrechtlichen Kompetenz und kommt damit an sich dem Materiengesetzgeber zu. Dieses **Adhäsions- bzw Annexprinzip** ist allerdings nicht lückenlos verwirklicht, sondern wird in bestimmten Fällen durch ausdrückliche, davon abweichende Kompetenznormen durchbrochen. Zu den wichtigsten zählt die **Bedarfskompetenz** des **Art 11 Abs 2 B-VG**. Ihr zufolge kann der Bund, „*soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird*“, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insb auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, durch einfaches BG regeln. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw dem ZustG Gebrauch gemacht.

Ein zentrales Ziel der Verwaltungsverfahrensgesetze war – angesichts der damals bestehenden Zersplitterung – die **weitgehende Vereinheitlichung** des Verwaltungsverfahrens. Einer völligen Vereinheitlichung stand und steht allerdings die Weite und Vielschichtigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns entgegen. Dem Erfordernis, auf der einen Seite dem Vereinheitlichungsgedanken so weit wie möglich zu entsprechen, auf der anderen Seite aber auch den Besonderheiten einzelner Gebiete gerecht zu werden, dient

- die Regelung der Anwendbarkeit in Art I EGVG (weitgehend generalklauselartige Nennung der zur Anwendung berufenen Behörden mit sachlichen Ausnahmen);
- die Möglichkeit der Erlassung der für die Regelung des Gegenstandes erforderlichen **Abweichungen** (Art 11 Abs 2 B-VG);
- bisweilen die Beschränkung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf **subsidiäre Bestimmungen** (zB § 37 ff AVG) oder durch den Materiengesetzgeber zu aktualisierende „**Module**“ (zB §§ 17, 39 VStG).

Diese strukturellen Besonderheiten erfordern daher vom Anwender Klarheit über die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze generell, aber auch über das Bestehen und die Anwendbarkeit von Sonderverfahrensbestimmungen.

1. Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensg

A möchte monieren, dass vor

- a) Ablehnung eines Förderungsantrages nach dem Filmförderungsg;
- b) Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer gewerblichen Betriebsanlagenbewilligung;
- c) Erlassung eines Straferkenntnisses;
- d) Ungültigerklärung einer Personalvertretungswahl nach dem PVG;
- e) Abweisung eines Ratenantrags hinsichtlich seiner Einkommensteuer;
- f) Ungültigerklärung einer Wahl nach § 42 ArbeiterkammerG;
- g) Abweisung eines Ratenantrags hinsichtlich einer Geldleistung nach § 200 StPO durch die Staatsanwaltschaft;
das Parteigehör nicht gewahrt worden sei.
Besteht eine solche Verpflichtung und wenn ja, woraus ergibt sie sich?

a) Die Verwaltungsverfahrensgesetze finden zunächst nur insoweit Anwendung, als das jeweilige Organ behördliche Aufgaben – also Aufgaben der **Hoheitsverwaltung** – wahrnimmt (Art I Abs 1 EGVG). Die Anwendung (durch welches Organ auch immer) auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung kommt daher von vornherein nicht in Betracht. Zumal die Vergabe von Förderungen nach dem Filmförderungsg nicht hoheitlich erfolgt, kann ein Recht auf „Parteigehör“ nicht aus § 45 Abs 3 AVG, sondern allenfalls aus zivilrechtlichen Erwägungen abgeleitet werden.

b) Die Verwaltungsverfahrensgesetze finden (mitunter auch nur eingeschränkt) auf das Verfahren der in Art I Abs 2 EGVG genannten Organe Anwendung, grds gleichgültig auf welchem Rechtsgebiet diese tätig werden (**Nennung der zur Anwendung berufenen Behörden**). Trotz Nennung der Behörde in Art I Abs 2 finden sie keine Anwendung, wenn der Gegenstand in Art I Abs 3 aufgezählt ist (sachliche Ausnahmen).

Art I Abs 2 Z 1 EGVG beruft **alle Verwaltungsbehörden**, also insb auch die BVB, zur Anwendung des **AVG**. Da das gewerbliche Betriebsanlagenrecht in Art I Abs 3 EGVG nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen ist, hat die Behörde § 45 Abs 3 AVG zu beachten.

c) Wie b) Die Beachtlichkeit des § 45 Abs 3 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich aus § 24 VStG.

d) bis f) Beim Zentralwahlausschuss (§ 18 PVG), bei den zur Einhebung der Einkommenssteuer berufenen Organen der Bundesfinanzverwaltung (Finanzamt) und beim BM für Arbeit und Wirtschaft handelt es sich um Verwaltungsbehörden, die auf ihr behördliches Verfahren nach Art I Abs 2 Z 1 EGVG grds das AVG anzuwenden haben. Allerdings betreffen alle Fälle Angelegenheiten, die aus sachlichen Erwägungen vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen sind (sog **sachliche Ausnahmen**); dies konkret nach Art I Abs 3 Z 4 (Durchführung von Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; Varianten d) und f)) und Z 1 (Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, die von den Abgabenbehörden eingehoben werden; Variante e)).

Trotz der Nennung der Angelegenheit in Art I Abs 3 EGVG können entsprechende Verfahren dann zur Gänze oder teilweise nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu führen sein, wenn dies der Materiengesetzgeber anordnet (sog **mittelbarer Anwendungsbereich**). Eine derartige Anordnung findet sich bezüglich Variante d) in § 20 Abs 13 PVG hinsichtlich des AVG. Der Zentralwahlausschuss hat daher in seinem Wahlprüfungsverfahren § 45 Abs 3 AVG zu beachten.

Demgegenüber fehlt es in der Variante **e**) an einer entsprechenden Anordnung. Vielmehr sind auf das diesbezügliche Verfahren die Bestimmungen der BAO anzuwenden. Aus ihr ergibt sich diesfalls auch das Gebot zur Wahrung des Parteihörs.

Fehlt es schließlich – wie in der Variante **f**) – an entsprechenden ausdrücklichen Verfahrensregelungen, ist auf die (in der Rsp des VwGH herausgearbeiteten) Grundsätze eines geordneten und rechtsstaatlichen Verfahrens zu rekurrieren. Zu diesen zählt insb die Wahrung des Parteihörs (VwGH 30.9.1997, 95/08/0186, 0187 ua).

g) Bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich nach Art 90a B-VG um ein Organ der Gerichtsbarkeit, sodass eine unmittelbare Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze schon aus diesem Grund ausscheidet. Auf das von ihr geführte Diversionsverfahren sind ausschließlich die Bestimmungen der StPO anzuwenden, der jedoch eine ausdrückliche diesbezügliche Regelung fremd ist. Erwogen werden könnte allenfalls, auch hier auf die Grundsätze eines geordneten und rechtsstaatlichen Verfahrens (siehe Variante **f**) zurückzugreifen.

2. Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensg

A, Eigentümer eines betroffenen Grundstücks, möchte anlässlich

- a)** einer Änderung des Flächenwidmungsplans gemäß §§ 25 Abs 4 iVm 24 Abs 7 NÖ ROG Stellung nehmen. Wegen einer plötzlichen Erkrankung versäumt er allerdings die dafür vorgesehene Frist. Er stellt daher einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG und reicht unter einem die Stellungnahme nach.
 - b)** eines Verfahrens zur Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten durch die *CAG* nach § 5 NÖ StarkstromwegeG „gemäß § 17 AVG“ Einsicht in den Verfahrensakt nehmen.
- Die Behörde weist den Antrag mit Bescheid <zurück. Zu Recht?

Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln die Tätigkeit von Behörden nur insoweit, als sie auf die **Erlassung von Bescheiden** abzielt oder das Verfahren zumindest in einen Bescheid münden kann.

a) Sie sind daher auf das Verfahren zur Erlassung von Verordnungen (hier: Flächenwidmungsplan) nicht anzuwenden (zB VwSlg 6.111 A/1963; Verfahrensvorschriften zur Erlassung von Verordnungen finden sich vereinzelt in den Materiengesetzen; hier etwa §§ 24 f NÖ ROG).

Da das AVG auf das Verfahren zur Abänderung von Flächenwidmungsplänen keine Anwendung findet, erfolgte die Zurückweisung zu Recht.

b) Nach stRsp des VfGH (VfSlg 17.338/2004; 19.456/2011) und VwGH (VwGH 16.12.2003, 2003/05/0127) handelt es sich hier um einen **janusköpfigen Verwaltungsakt**. Während es sich bei der Bewilligung dem Antragsteller gegenüber um einen Bescheid handelt, stellt sie den zur Duldung verpflichteten Grundstückseigentümern gegenüber eine Verordnung dar. Damit kommt aber *A* auch im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung keine Parteistellung iSd § 8 AVG und damit kein Recht auf Akteneinsicht zu. Behauptete Mängel der Bewilligung können nur im Wege der Beschwerde nach Art 139 B-VG an den VfGH geprüft werden kann. Auch hier erfolgte die Zurückweisung zu Recht.

3. Anwendbarkeit der **Verwaltungsverfahrensgesetz**; § 82 Abs 7 AVG

Die *Austro-Control-GmbH* möchte einen Antrag der *A AG* auf Erteilung einer Betriebsaufnahmegenehmigung nach § 73 LFG abweisen und von der in Abs 3 dieser Bestimmung zwingend vorgeschriebenen Verhandlung Abstand nehmen.

Besteht eine solche Möglichkeit?

Nach § 39 Abs 2 AVG liegt es im Ermessen der Behörde, vor Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen, soweit die Verwaltungsvorschriften insoweit keine Anordnungen treffen. Eine solche Anordnung (in Form einer verpflichtenden Durchführung einer mündlichen Verhandlung) findet sich in § 73 Abs 3 LFG, sodass die Frage auf den ersten Blick zu verneinen scheint.

Zu beachten ist allerdings die Derogationsbestimmung des § 82 Abs 7 AVG, der zufolge alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die ua von § 39 Abs 2 AVG abweichen und nicht erst nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht wurden, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft treten. Mag daher § 73 Abs 3 LFG auch nicht ausdrücklich aufgehoben worden sein, wurde ihm mit 1. Jänner 1999 materiell derogiert. Es liegt daher seither auch in den hier interessierenden Fällen im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen oder nicht.

B. Verfahren der Verwaltungsgerichte I. Instanz

Anders als hinsichtlich der Verwaltungsverfahrensgesetze liegt die Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechts der VwG nach Art 136 Abs 2 B-VG jedenfalls beim Bund. Doch kann auch hier im MaterienG abweichendes bzw ergänzendes bestimmt werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist oder das VwGVG hierzu ermächtigt. Trotz dieser von den Verwaltungsverfahrensgesetzen verschiedenen kompetenzrechtlichen Abstützung ähnelt die Struktur des Verfahrensrechts der VwG daher grds jener des Verfahrensrechts der Verwaltungsbehörden. Wie dieses ist es vom Gedanken einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung ebenso getragen wie vom jenem einer bestmöglichen Kompatibilität zum verwaltungsverfahrensrechtlichen Regime. An dieses lehnt es sich – unter Berücksichtigung den einschlägigen konventions- und unionsrechtlichen Vorgaben (namentlich der Art 6 EMRK und Art 47 GRC) – auch weitgehend an und erklärt es für anwendbar, soweit es an besonderen, die VwG betreffenden Regelungen fehlt (§§ 11, 17, 38 VwGVG).

4. Anzuwendendes Verfahrensregime

A hat in einer Sache nach dem UVP-G Beschwerde erhoben.

- a) Hat *A* Anspruch auf Ersatz der Reisekosten zur mündlichen Verhandlung?
- b) Wie a) Es handelt sich um eine Verwaltungsstrafsache.
- c) Wie hat das BVwG vorzugehen, wenn die Beschwerde mangelhaft ist?
- d) Wie lange hat das BVwG Zeit, über die Beschwerde zu entscheiden, wenn es sich um ein Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt handelt?
- e) Wem kommt im Verfahren vor dem BVwG Parteistellung zu?

a) Auf das Verfahren der VwG (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts) findet grds das **VwGVG** Anwendung, das seinerseits durch „allgemeine“ (§§ 1 ff VwGVG) und diese überlagernde besondere Bestimmungen für bestimmte Verfahrensarten (3. Hauptstück) gekennzeichnet ist. Nach § 26 Abs 1 iVm 5 VwGVG haben neben Zeugen auch Beteiligte einen Anspruch auf Gebühren nach § 2 Abs 3 und §§ 3 bis 18 GebührenanspruchsG, wenn sie zu Beweiszwecken vernommen werden (VwGH 24.4.2020, Ro 2020/16/0005). Trifft dies zu, so sind dem *A* auf Antrag insb die Reisekosten zu ersetzen (§ 3 Abs 1 Z 1 GebührenanspruchsG).

b) Zumal es sich hier um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt, sind auf den vorliegenden Fall die allgemeinen Bestimmungen des VwGVG nur insoweit anzuwenden, als sich nicht aus dem **3. Hauptstück** (§§ 36 ff VwGVG) anderes ergibt. Derartiges, nämlich ein Ausschluss vom nach § 26 VwGVG generell bestehenden Anspruch ergibt sich – Verwaltungsstrafverfahren betreffend – aus § 49 VwGVG. *A* sind daher die Reisekosten selbst dann nicht zu ersetzen, wenn er zu Beweiszwecken vernommen wurde.

c) Soweit das VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Bescheidbeschwerden insb die Bestimmungen des **AVG** mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem VwG vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Zumal es im VwGVG insoweit an einer besonderen Bestimmung fehlt, hat das BVwG dem *A* nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG die Verbesserung der Beschwerde binnen angemessener Frist aufzutragen.

d) Nach § 34 Abs 1 VwGVG hat das VwG über die Bescheidbeschwerde binnen sechs Monaten zu entscheiden, wenn sich aus dem MaterienG nicht abweichendes ergibt. Eine derartige abweichende Bestimmung findet sich vorliegend in § 40 UVP-G, sodass sich die dem BVwG offen stehende Entscheidungsfrist aus diesem Gesetz ergibt und acht Wochen beträgt.

e) Das VwGVG (§ 18) ordnet lediglich an, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die belangten Behörde Partei ist. Wem darüber hinaus Parteistellung zukommt, ergibt sich zufolge § 17 VwGVG aus dem AVG (dort § 8) bzw aus den auf das jeweilige vorangegangene Verfahren anzuwendenden materiengesetzlichen Sonderbestimmungen. Im konkreten Fall ist die Frage daher anhand des § 19 UVP-G zu beantworten und sind dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren grds die dort genannten Legalparteien beizuziehen.